Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Amt Stralendorf
Der Amtsvorsteher
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung
Ansprechpartner
Frau Doege
Telefon **03871 722 3007**
Fax **-722 77 3007**
E-Mail
christin.doege@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
	Parchim	**245**	**23.06.2016**

Erschließungs- bzw. Straßenbaubeitragssatzungen im Amt Stralendorf

Sehr geehrter Herr Bierbrauer-Murken,

am 15.06.2016 habe ich eine Auflistung zum Bestand der Erschließungsbeitrags- und Straßenbaubeitragssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden erhalten. Die Auflistung zeigt, dass nur die Gemeinde Stralendorf der Verpflichtung zum Erlass entsprechender Satzungen nachgekommen ist. Vier Gemeinden haben weder eine Erschließungs- noch eine Straßenbaubeitragssatzung und bei weiteren vier Gemeinden fehlt zumindest eine der beiden Pflichtsatzungen.

Frühere Rundschreiben aus den Jahren 1998 bis 2000 sowie 2006 an alle Städte und Ämter des ehemaligen Landkreises Ludwigslust wiesen bereits mehrfach auf die Notwendigkeit bzw. gesetzliche Pflicht zum Erlass entsprechender Satzungen hin, um der Beitragserhebungspflicht nachzukommen. Außerdem wurden alle Bürgermeister darüber informiert, dass sie dafür Sorge zu tragen haben, dass in ihren Gemeinden den gesetzlichen Anforderungen aus dem Kommunalabgabengesetz entsprochen wird.

Infolgedessen bitte ich Sie, für die fehlenden Erschließungs- und/oder Straßenbaubeitragssatzungen entsprechende Beschlussvorlagen einschließlich Darstellung der rechtlichen Situation anzufertigen, die jeweiligen Satzungsentwürfe vorzubereiten und sodann zur Beratung und Beschlussfassung in die jeweiligen Gemeindevertretungen einzubringen. Ich bitte diesbezüglich um Übermittlung eines Sachstandes bis zum 30.10.2016.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass eine weitere Nichtumsetzung dieser gesetzlichen Pflicht rechtsaufsichtliche Maßnahmen zur Folge haben wird. Neben der Berücksichtigung im Rahmen der Bearbeitung des jeweiligen Haushaltes ist –auch angesichts des sich über Jahre erstreckenden Zeitraums der Nichtumsetzung- insbesondere auch der Erlass einer Satzung durch mich im Wege der Ersatzvornahme denkbar.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Doege
SB Finanzaufsicht